

**Az: 2 K 573/07.A**  
Kr

**Im Namen des Volkes!  
Urteil**  
In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Kammer - durch den Richter Kramer als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 07.01.2010 für Recht erkannt:

**Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klagen zurückgenommen worden sind.**

**Im Übrigen werden die verbundenen Klagen abgewiesen.**

**Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.**

## Tatbestand

Die Kläger begehren in Asylfolgeverfahren Abschiebungsschutz. Sie sind türkische Staatsangehörige arabischer Herkunft. Die Klägerin zu 1., geboren 1968, ist die Mutter der Klägerin zu 4., geboren 1986, der Klägerin zu 3., geboren 1988, des Klägers zu 5., geboren 1990, und der 2000 in Deutschland geborenen minderjährigen Klägerin zu 2..

Die Klägerin zu 1. ist nach eigenen Angaben im August 1996 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Bei dem damaligen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (im Folgenden: BAFI) stellte sie am 21.08.1996 einen ersten Asylantrag.

Das BAFI lehnte nach vorheriger Anhörung der Klägerin zu 1. mit Bescheid vom 04.09.1996 den Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Der Klägerin zu 1. wurde zugleich unter Androhung der Abschiebung in die Türkei aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen.

Ihre drei ältesten Kinder, die Kläger zu 3. bis 5., waren eigenen Angaben zufolge schon vor ihr, nämlich im Mai 1996, nach Deutschland gelangt. Für sie wurden am 13.06.1996 erste Asylanträge gestellt, die mit Bescheiden des BAFI vom 06.09.1996 in gleicher Weise wie bei der Klägerin zu 1. abgelehnt wurden.

Für die am 31.03.2000 geborene Klägerin zu 2. wurde am 22.05.2000 ein Asylantrag gestellt, der mit identischen Regelungen wie bei der Mutter und den Geschwistern durch Bescheid vom 30.05.2000 vom BAFI abgelehnt wurde.

Die gegen sämtliche Bescheide erhobenen, miteinander verbundenen Asylklagen wurden mit Urteil des VG Bremen vom 28.02.2001 (8 K 27207/96.A) abgewiesen. Ein Antrag auf Zulassung der Berufung wurde mit Beschluss des OVG Bremen vom 17.06.2002 (2 A 144/01.A) abgelehnt.

Die Kläger zu 1. bis 5. stellten mit Schreiben ihres damaligen Bevollmächtigten vom 28.08.2002 Asylfolgeanträge.

Mit zwei Bescheiden des BAFI jeweils vom 09.09.2002 gegenüber den Klägern zu 1. bis 3. und 5. einerseits und gegenüber der Klägerin zu 4. andererseits wurden die Durchführung von

weiteren Asylverfahren und die Abänderung der getroffenen Feststellungen zu § 53 AuslG abgelehnt. Diese Bescheide wurden nicht angefochten.

Schließlich beantragte der derzeitige Prozessbevollmächtigte der Kläger mit Schreiben vom 08.01.2007 für die Klägerin zu 1. und die Kläger zu 3. bis 5. sowie mit Schreiben vom 16.01.2007 für die Klägerin zu 2. die Durchführung neuer Asylverfahren und die Feststellung von Abschiebehindernissen gemäß § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG.

Das jetzige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) lehnte mit Bescheid vom 21.02.2007 gegenüber den Klägerinnen zu 1. und 2., mit Bescheid vom 19.02.2007 gegenüber der Klägerin zu 3., mit Bescheid vom 15.02.2007 gegenüber der Klägerin zu 4. und mit Bescheid vom 21.02.2007 gegenüber dem Kläger zu 5. die Durchführung weiterer Asylverfahren und die Abänderung der nach altem Recht ergangenen Bescheide bezüglich der Feststellungen zu § 53 AuslG ab. Auf die Gründe dieser Bescheide wird Bezug genommen.

Dagegen haben die Klägerin zu 4. am 27.02.2007 (2 K 507/07.A), die Klägerin zu 3. am 02.03.2007 (2 K 548/07.A), die Klägerinnen zu 1. und 2. am 06.03.2007 (2 K 573/07.A) und der Kläger zu 5. ebenfalls am 06.03.2007 (2 K 572/07.A) Asylklagen erhoben. Alle Verfahren wurden mit Beschluss vom 13.08.2007 zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbunden. Die verbundenen Verfahren wurden unter dem Aktenzeichen 2 K 573/07.A fortgeführt.

Die Kläger machen geltend, dass sie von ....., dem Ehemann der Klägerin zu 1. und Vater der Kläger zu 2. bis 5., bedroht würden, weil insbesondere die Klägerin zu 1. und die Klägerin zu 4. sich einer von ihm geplanten Zwangsehe der Klägerin zu 4. widersetzt hätten. Die Klägerin zu 1. beruft sich außerdem auf eine psychische Erkrankung.

In der mündlichen Verhandlung vom 07.01.2010 haben die Kläger ihre Klagen weitgehend zurückgenommen.

Sie beantragen nunmehr,

die Beklagte unter entsprechender Abänderung der Bescheide betreffend die Klägerinnen zu 1. und 2. vom 21.02.2007, betreffend die Klägerin zu 3. vom 19.02.2007, betreffend die Klägerin zu 4. vom 15.02.2007 und betreffend den Kläger zu 5. vom 21.02.2007 zu verpflichten, im Falle aller Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klagen, soweit sie nicht zurückgenommen worden sind, abzuweisen.

Durch Beschluss vom 11.08.2009 wurde der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Akten des Bundesamtes Bezug genommen.

Die Türkei-Dokumentation des Verwaltungsgerichts Bremen war Gegenstand der mündlichen Verhandlung, soweit sie in dieser Entscheidung verwertet worden ist.

### **Entscheidungsgründe**

1.

Das Verfahren ist nach § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen, soweit die Kläger zu 1. bis 5. ihre Klagen teilweise zurückgenommen haben.

Die noch aufrechterhaltenen Klagen der Kläger zu 1. bis 5. sind zulässig, aber unbegründet.

2.

Die Kläger zu 1. bis 5. haben hinsichtlich des Wiederaufgreifens der bestandskräftigen Bescheide vom 04.09.1996 (Klägerin zu 1.), vom 06.09.1996 (Kläger zu 3. bis 5.) und vom 30.05.2000 (Klägerin zu 2.) bezüglich der jeweiligen Feststellungen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen, die Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG nicht eingehalten.

Soweit die Kläger sich auf eine Gefährdung durch den Ehemann der Klägerin zu 1. und Vater der Kläger zu 2. bis 5. wegen der von ihm geplanten Zwangsverheiratung der Klägerin zu 4. berufen, bestand diese Bedrohungssituation nach den Angaben der Klägerin zu 1. in der mündlichen Verhandlung vom 07.01.2010 bereits seit 2003 oder 2004. Denn damals hatte sie von ihrem Mann erfahren, dass er die Tochter .....versprochen hatte. Wegen ihrer Ableh-

...

nung einer solchen Zwangsverheiratung sei sie von ihrem Ehemann geschlagen worden. Seit dieser Zeit besteht der innerfamiliäre Konflikt.

Die auf die Bedrohung durch den Ehemann der Klägerin zu 1. gestützten Anträge auch hinsichtlich der nunmehr begehrten Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, der an die Stelle des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG getreten ist, sind jedoch erst mit anwaltlichen Schreiben vom 08.01.2007 (Klägerin zu 1. und Kläger zu 3. bis 5.) und vom 16.01.2007 (Klägerin zu 2.) gestellt worden und damit weit später als innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis der Gründe im Sinne des § 51 Abs. 3 VwVfG.

3.

Unabhängig von der Fristversäumnis hat das Gericht aber gleichwohl in der Sache über die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu entscheiden.

Das Bundesamt kann bei Nichteinhaltung der Frist nach § 51 Abs. 3 VwVfG nämlich von Amts wegen in Anwendung des § 51 Abs. 5 VwVfG i.V.m. § 49 VwVfG über den Widerruf der Entscheidung zu § 53 AuslG, jetzt § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, im Ermessenswege entscheiden. Das Bundesamt hat in den angefochtenen Bescheiden ein Wiederaufgreifen im erweiterten Sinne gemäß § 49 VwVfG auch hinsichtlich eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgelehnt. Über die Rechtmäßigkeit dieser Ablehnung hat das Gericht zu befinden. Dabei ist zu beachten, dass eine Ermessensreduzierung des Bundesamtes auf Null vorliegt, wenn feststeht, dass für den Betroffenen in seinem Heimatstaat eine extreme Gefahrenlage für Leib oder Leben anzunehmen ist (VG Bremen, Urteil vom 04.10.2007 – 2 K 1796/04.A m.w.N.). Damit ist auch die Sachprüfung durch das Verwaltungsgericht insoweit eröffnet.

4.

Eine Ermessensreduzierung auf Null kann hier jedoch schon deswegen nicht angenommen werden, weil im Falle der Kläger zu 1. bis 5. keine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu bejahen ist. Eine entsprechende Gefahr für ihre Freiheit besteht ohnehin nicht und ist von den Klägern auch nicht vorgetragen worden.

4.1

Die geltend gemachte erhebliche Gefährdung von Leib und Leben der Klägerin zu 1. durch ihren Ehemann ist nicht hinreichend konkret.

## 4.1.1

Dabei geht das Gericht davon aus, dass er bei seinem letzten Aufenthalt in Bremen im Jahre 2004 die Klägerin zu 1. wegen ihrer ablehnenden Haltung zur Zwangsverheiratung geschlagen und in der Folgezeit von der Türkei aus telefonisch Drohungen gegen sie ausgesprochen hatte. Ebenso unterstellt das Gericht den Inhalt der eidesstattlichen Versicherung von Frau ..... vom 20.12.2006 über ein Telefonat des Ehemannes der Klägerin zu 1. mit ihr am 23.10.2006 als richtig. Danach habe der Ehemann seine Tochter .....an einen Verwandten versprochen und auch Brautgeld erhalten. Deswegen habe er mit allen Mitteln zu erreichen versucht, dass seine Frau und seine Tochter.....in die Türkei kommen, damit die Tochter den Verwandten heiratet. In dem Telefonat mit Frau .....habe er schließlich geschworen, seine Frau und seine Tochter .....umzubringen, weil beide eine Schande für ihn und seine Ehre darstellten, weil sie in der hiesigen Gesellschaft integriert seien und die deutsche Mentalität übernommen hätten.

Nach der glaubhaften Darstellung der Klägerseite in der mündlichen Verhandlung am 07.01.2010 hatte der Ehemann schließlich im Jahre 2007 der Tochter .....telefonisch mitgeteilt, dass er seine Ehefrau töten werde, wenn sie das Scheidungsverfahren weiterführe. Die Klägerin zu 1. hatte zuvor in Deutschland ein Scheidungsverfahren gegen ihren Mann eingeleitet, im Scheidungstermin am 23.10.2007 den Scheidungsantrag wegen der Bedrohung durch den Ehemann aber zurückgenommen.

Es ist nach den Schilderungen der Kläger davon auszugehen, dass es sich bei dem Ehemann der Klägerin zu 1. um einen Menschen handelt, der von den konventionellen Strukturen des ländlichen türkisch-arabischen Milieus in der Grenzregion zu Syrien geprägt ist, aus der er stammt. Er akzeptiert nicht, dass seine Frau und seine Tochter .....für sich eigene Lebensentscheidungen treffen und sich ihm dabei nicht unterordnen. Für den in einer patriarchalischen Gesellschaftsstruktur verwurzelten Ehemann ist die Verweigerung durch seine Ehefrau und seine Tochter .....im Hinblick auf die von ihm beschlossene Verheiratung von .....nicht akzeptabel. Dass er sich in seiner Mannesehre verletzt sieht und zur Durchsetzung seines Willens wüste Drohungen ausspricht, kann den Klägern geglaubt werden.

Dem erkennenden Gericht ist auch bekannt, dass familiäre Konflikte in Familien, die aus der Türkei stammen, wegen abgelehnter Zwangsheiraten oder gebrochener Heiratsversprechen eskalieren und in Einzelfällen auch zur Tötung von Familienangehörigen aus Ehr- oder Rachsucht führen können.

## 4.1.2

Im Falle der Klägerin zu 1. bietet aber die bisherige Entwicklung des Konfliktes mit ihrem Ehemann keinen Anlass, die Gefahr einer konkreten Umsetzung seiner Tötungsandrohungen anzunehmen.

Es fällt auf, dass die Eheleute schon seit mehr als einem Jahrzehnt weitgehend getrennte Wege gehen. Während die Klägerin zu 1. und ihre ältesten drei Kinder 1996 nach Deutschland gereist sind und hier Asylverfahren betrieben hatten, ging .....nach der Darstellung der Klägerin zu 1. nach Italien, führte dort erfolgreich ein Asylverfahren durch und war im Besitz eines italienischen Passes. Er besuchte seine Familie in Deutschland offenbar immer nur besuchsweise für drei Monate. Das war der Zeitraum, für dessen Dauer er sich jeweils in Deutschland aufhalten konnte. Im Übrigen pendelte .....bis 2004 zwischen Deutschland und der Türkei hin und her und hält sich den Angaben der Klägerin zu 1. zufolge seitdem in der Türkei auf. Eine intakte Ehebeziehung erschließt sich hieraus nicht. Weder hatte .....ernsthafte Anstrengungen unternommen, in Deutschland bei seiner Ehefrau, der Klägerin zu 1., dauerhaft zu bleiben noch ist sie ihm in die Türkei gefolgt.

Waren die Ehebeziehungen aber ohnehin schon gelockert, relativiert sich auch die Bedeutung der „Ehrverletzung“ des Ehemannes wegen der verweigerten Zustimmung der Klägerin zu 1. zur geplanten Zwangsverheiratung der Tochter ..... Denn bei den Absichten von.....dürfte weniger die Aufrechterhaltung einer – ohnehin schon nicht mehr gegebenen - intakten Familieneinheit als vielmehr sein materielles Interesse an dem Brautgeld für die Tochter ..... im Vordergrund gestanden haben.

Bemerkenswert ist ferner, dass der Zwist wegen der Zwangsverheiratung der Klägerin zu 4. nun schon seit sieben oder sechs Jahren anhält, ohne dass der Ehemann seitdem wieder in Bremen bei seiner Familie aufgetaucht ist. Auch wenn seine Familie in Bremen umgezogen ist, ist es für ihn nicht unmöglich, sie bei einem Aufenthalt in Bremen wiederzufinden. Er war auch in der Lage, die gemeinsame Bekannte ..... im Jahre 2006 oder die Klägerin zu 4. noch im Jahre 2007 anzurufen. Anstrengungen, sich durch persönliche Anwesenheit mit seinem Willen gegenüber seiner Ehefrau und seiner Tochter ..... durchzusetzen, hat ..... ersichtlich nicht unternommen. Er hat es bei üblen telefonischen Bedrohungen belassen, um seine Ehefrau und die Tochter ..... einzuschüchtern und sie auf diese Weise seinem Willen zu unterwerfen. Das ist ihm im Hinblick auf den zurückgenommenen Scheidungsantrag der Klägerin zu 1. auch gelungen. Zugleich signalisiert die Rücknahme des Scheidungsbegehrens auch ein Entgegenkommen seiner Ehefrau ihm gegenüber, was im Hinblick auf die angespannte Situation innerhalb der Familie durchaus deeskalierenden Charakter hat.

Schließlich ist zu konstatieren, dass der Ehemann im Jahre 2007 die Tochter ..... angerufen und ihr gegenüber Drohungen wegen des von der Klägerin zu 1. damals eingeleiteten Scheidungsverfahrens ausgesprochen hatte. Es hätte erwartet werden können, dass in einem solchen Telefonat zwischen der Klägerin zu 4. und ihrem Vater auch die von ihm für sie geplante Heirat thematisiert würde, wenn dieses Projekt zu der Zeit noch aktuell gewesen wäre. Davon war aber keine Rede. Es ging nach der Darstellung der Klägerseite ausschließlich um die Scheidung. Das deutet darauf hin, dass die Zwangsverheiratung im Jahre 2007 nicht mehr im Vordergrund stand. Es ist ohnehin wenig plausibel, dass ein potenzieller Bräutigam sechs oder sieben Jahre auf eine Braut wartet, von der er annehmen muss, dass sie ihn nicht heiraten will und sich hierzu auch nicht zwingen lässt.

Soweit die Klägerin zu 1. in der mündlichen Verhandlung erklärt hat, dass ihr Ehemann immer noch seine Ehre verletzt sehe und sie bedrohe, weil ..... jemanden aus seiner Sippe heiraten solle, ist dieses nicht glaubwürdig. Denn zuvor hatte sie angegeben, dass sie – und ihre Kinder - von ihrem Mann seit 2007 nichts mehr gehört hätten und von ihm gar nichts mehr wüssten. Beide Einlassungen stehen in Widerspruch zueinander und sind nicht miteinander vereinbar.

#### 4.1.3

Schließlich stellt sich die Situation bei einem Aufenthalt der Klägerin zu 1. in der Türkei im Hinblick auf die Auseinandersetzung mit ihrem Ehemann dort prinzipiell nicht anders dar als in Deutschland. Die Türkisch sprechende Klägerin zu 1. kann in Landesteilen der Türkei im Westen oder Norden leben, die räumlich weit entfernt sind von dem Bereich an der Grenze zu Syrien, wo sich ihr Ehemann derzeit aufhält. Dafür, dass er sie dort in der Türkei aufsuchen und bedrohen würde, besteht keine größere Wahrscheinlichkeit als dieses derzeit in Deutschland der Fall ist. Genauso wie in Deutschland kann sich die Klägerin zu 1. auch in der Türkei an die Polizei wenden, wenn sie Nachstellungen ihres Mannes befürchtet. Anders als in Deutschland, wo sie auch künftig als abgelehnte Asylbewerberin mit Duldungsstatus einer örtlichen Beschränkung ihres Aufenthaltes unterliegen würde – und daher von ihrem Ehemann leichter gefunden werden könnte – kann sie sich in der Türkei frei bewegen und ihren Aufenthaltsort selber bestimmen. Droht eine Gefahr nicht landesweit, kann der Ausländer sich den geltend gemachten Gefahren durch ein Ausweichen in sichere Gebiete seines Herkunftslandes entziehen (BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 – 9 C 9.95 in BVerwGE 99, 324, 330) Ein Ortswechsel ist der Klägerin zu 1. in der Türkei gegebenenfalls zuzumuten (Renner, Komm. z. Ausländerrecht, 8. Aufl., zu § 60 AufenthG, Rdnr. 52).

## 4.2

Die nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG geforderte erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben ist nicht schon dann zu bejahen, wenn eine Gefährdung nicht grundsätzlich auszuschließen ist. Die bloße Möglichkeit, Opfer von Angriffen auf Leib und Leben zu werden, reicht für die Annahme einer erheblichen konkreten Gefahr nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht. Vielmehr muss die Gefahr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit vorliegen, wobei das Element der „Konkretheit“ der Gefahr das zusätzliche Erfordernis einer akuten, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation statuiert (Hailbronner, Komm. z. Ausländerrecht, zu § 60 AufenthG, Rdnr. 179). Dieses liegt hier nicht vor.

## 5.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für die Frage der erheblichen konkreten Gefährdung der Klägerin zu 4.. Sie ist aus den genannten Gründen in gleicher Weise wie für ihre Mutter, der Klägerin zu 1., zu negieren.

Für ihre erwachsenen Geschwister, die Kläger zu 3. und 5., ist eine konkrete Gefahr für Leib und Leben schon deswegen zu verneinen, weil sie sich dem Vater nicht unmittelbar widersetzt haben. Auch wenn sie Partei ergreifen und sich mit der Mutter und der Schwester .....solidarisieren, stehen doch in erster Linie die Klägerinnen zu 1. und 4. im Fokus von ..... Kann schon für sie keine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben bejaht werden, ist dieses für die Kläger zu 3. und 5. erst recht nicht anzunehmen.

Überhaupt keinen Ansatzpunkt für eine Gefährdung durch den Vater gibt es für die noch nicht einmal zehnjährige Klägerin zu 2.. Sie scheidet schon wegen ihrer Minderjährigkeit als „Ehrverletzerin“ ihres Vaters aus.

## 6.

Schließlich ist auch wegen der psychischen Erkrankung der Klägerin zu 1., die erstmals in der mündlichen Verhandlung am 07.01.2010 geltend gemacht wurde, kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG für sie zu bejahen.

## 6.1

Eine Erheblichkeit krankheitsbedingter Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegt nur vor, wenn sich der Gesundheitszustand eines Ausländers wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Diese Gefahr wäre konkret, wenn der Ausländer alsbald nach der Rückkehr in den Heimatstaat in diese Lage geriete, weil er auf die dortigen un-

zureichenden Möglichkeiten zur Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (so ausdrücklich BVerwG, Urteil vom 25.11.1997 - 9 C 58/96 in BVerwGE 105, 383).

Dabei ist zu beachten, dass eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht schon bei jeder befürchteten ungünstigen Entwicklung einer Krankheit anzunehmen ist, sondern nur bei außergewöhnlich schweren körperlichen und/oder existenzbedrohenden Zuständen, kurz existenziellen Gesundheitsgefahren (OVG Münster, Beschluss v. 16.12.2004 - 13 A 4512/03.A).

Es kann daher nicht darauf abgestellt werden, dass die medizinische Betreuung der Klägerin zu 1. in Deutschland besser sein könnte als in der Türkei (VG Bremen, Urteil vom 28.06.2007 – 2 K 1822/04.A).

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung der Kammer, dass grundsätzlich sämtliche Krankheiten in der Türkei behandelt werden können (vgl. zuletzt VG Bremen, Urteil vom 05.11.2009 – 2 K 1462/07.A). Das betrifft auch alle psychischen Erkrankungen (vgl. VG Bremen, Urteil vom 17.07.2008 – 2 K 369/07.A).

Die aktuelle Berichtslage bestätigt diese Einschätzung. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 29.06.2009 garantiert das Gesundheitswesen der Türkei auch psychisch kranken Menschen umfassenden Zugang zu Gesundheitsdiensten und Beratungsstellen. Das staatliche Gesundheitssystem gewährleistet eine medizinische Grundversorgung. Daneben gibt es mehr und mehr leistungsfähige private Gesundheitseinrichtungen, die in jeglicher Hinsicht EU-Standards entsprechen. Auch das staatliche Gesundheitssystem hat sich in den letzten Jahren strukturell und qualitativ erheblich verbessert. Zwar gibt es noch Versorgungsdefizite vor allem in den ländlichen Provinzen, doch besteht die Möglichkeit, Patienten in Behandlungszentren der nächstgelegenen größeren Städte zu überweisen. Sämtliche erforderliche Medikamente können auch in der Türkei besorgt werden.

Vor diesem Hintergrund kann die Klägerin zu 1. ihre attestierte psychische Erkrankung künftig in der Türkei behandeln lassen.

## 6.2

Es ist davon auszugehen, dass der finanzielle Aufwand für eine gegebenenfalls erforderliche medizinische Behandlung in der Türkei angesichts der dort deutlich geringeren Kosten aufgebracht werden kann.

### 6.2.1

Im Übrigen gibt es für Mittellose in der Türkei das System der Yesil Kart („Grüne Karte“). Bedürftige haben das Recht, sich von der Gesundheitsverwaltung eine Yesil Kart ausstellen zu lassen, die zu kostenloser medizinischer Versorgung im staatlichen Gesundheitssystem berechtigt. Die Voraussetzungen, unter denen mittellose Personen in der Türkei die Yesil Kart erhalten, ergeben sich aus dem Gesetz Nr. 3816 vom 18.06.1992 und aus dem Änderungsgesetz Nr. 5222 vom 14.07.2004. Nach Angaben der zuständigen staatlichen Stellen gibt es in der Türkei etwa zwölf Millionen Inhaber einer Yesil Kart. Die Mittellosigkeit eines Antragstellers wird seit dem 06.12.2006 unter Beteiligung verschiedener Behörden von Amts wegen festgestellt. Die zuständige Kommission des Landratsamtes entscheidet über die Anträge, wobei sich die Bearbeitungszeiten erheblich verkürzt haben. Inhaber der Yesil Kart haben grundsätzlich Zugang zu allen Formen der medizinischen Versorgung. Mittlerweile können Yesil Kart-Empfänger Medikamente in allen Apotheken beziehen. In der Übergangszeit zwischen Beantragung und Ausstellung der Yesil Kart werden bei einer Notfallerkkrankung sämtliche stationären Behandlungskosten und alle weiteren damit zusammenhängenden Ausgaben übernommen. Stationäre Behandlung von Inhabern der Yesil Kart umfasst die Behandlungskosten sowie Medikamentenkosten in Höhe von 100 %. Für Leistungen, die nicht über die Yesil Kart abgedeckt sind, oder wenn ein Mittelloser kein Anrecht auf die Yesil Kart hat, stehen ergänzend Mittel aus dem jeweiligen örtlichen Solidaritätsfonds - *Sosyal Yardim ve Dayanisma Fonu* - zur Verfügung (siehe im Einzelnen Lagebericht des Auswärtigen Amtes zur Türkei vom 29.06.2009).

### 6.2.2

Selbst wenn die im Falle der Klägerin zu 1. erforderlichen Kosten für ihre Behandlung nicht von ihren Familienangehörigen übernommen werden könnten und auch nicht von der Yesil Kart oder gegebenenfalls vom örtlichen Solidaritätsfonds gedeckt wären und dadurch in absehbarer Zeit eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Klägerin zu 1. eintreten würde - wofür allerdings nach der derzeitigen Sachlage keine überzeugenden Anhaltspunkte bestehen - liegt kein Fall des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor. Denn eine Gesundheitsverschlechterung wäre dann bei an sich möglicher medizinischer Versorgung in der Türkei eine Konsequenz der unzureichenden Leistungsfähigkeit des türkischen Gesundheits- und Sozialsystems (VG Bremen, Urt. v. 17.07.2008 – 2 K 369/07.A).

Zur Frage der Anwendbarkeit des damaligen § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG, der dem jetzigen § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG entspricht, bei allgemein unzureichender Leistungsfähigkeit des me-

dizinischen Versorgungssystems im Heimatstaat hat der VGH München im Beschluss vom 10.10.2000 (25 B 99.32077) Folgendes ausgeführt:

„Die Berücksichtigung von Gesundheitsgefahren, die sich aus der mangelnden Finanzierbarkeit medizinischer Versorgung ergeben können, scheidet im Übrigen auch an § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG. Nach dieser Vorschrift werden im Heimatland bestehende Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, nur bei einer entsprechenden politischen Leitentscheidung der obersten Landesbehörden gemäß § 54 AuslG berücksichtigt. Um eine allgemeine Gefahr in diesem Sinne handelt es sich im Fall des Klägers, auch wenn man mögliche Fallgruppen der psychisch Kranken oder an paranoider Psychose Leidenden zahlenmäßig für zu gering ansähe, um eine Bevölkerungsgruppe im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG bilden zu können. Auch die Kranken, die ohne Einkommen und finanzielle Unterstützung durch die Familie keine hinreichende medizinische Versorgung erlangen können, bilden nämlich eine Bevölkerungsgruppe (vgl. ebenso OVG Saarl vom 23.08.1999 Az. 3 R 28/99). Erwerbsunfähigkeit, fehlender Versicherungsschutz und finanzielle Unterstützungsbedürftigkeit im Krankheitsfall können aber nach den oben zitierten allgemeinen Verhältnissen in ... ohne weiteres als häufige Erscheinung angenommen werden. Die damit für die Kranken verbundenen Schwierigkeiten lassen nur die Annahme einer allgemeinen Gefahr im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG zu. Ursache dieser schwierigen Lebensbedingungen ist die wirtschaftliche und soziale Situation der Bevölkerung insgesamt, die sich typischerweise in einem unterentwickelten medizinischen Versorgungssystem auswirkt. Derartige Gefahren fallen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unter § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG (vgl. BVerwGE 108, 77), schließen also grundsätzlich Ansprüche nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG aus. Nur dann, wenn dem einzelnen Ausländer kein Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 1 bis 6 Satz 1 AuslG zusteht, er aber gleichwohl nicht abgeschoben werden darf, weil die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG wegen einer extremen Gefahrenlage die Gewährung von Abschiebungsschutz unabhängig von einer Ermessensentscheidung nach § 53 Abs. 6 Satz 2, § 54 AuslG gebieten, ist § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG verfassungskonform dahin auszulegen, dass eine Entscheidung nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nicht ausgeschlossen ist. Das ist der Fall, wenn die obersten Landesbehörden trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde, keinen generellen Abschiebungsstopp nach § 54 AuslG verfügen (BVerwGE 99, 324).“

Dem folgt der erkennende Einzelrichter mit dem Hinweis, dass an die Stelle des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG nunmehr § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG und an die Stelle von § 54 AuslG jetzt § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG getreten ist.

### 6.2.3

Eine extreme Gefahrenlage liegt im Falle der Klägerin zu 1. nicht vor.

Die psychische Erkrankung der Klägerin zu 1. ist in der Türkei adäquat behandelbar.

Nach dem Attest des Diplompsychologen .....vom 17.12.2009 leidet die Klägerin zu 1. an einer posttraumatischen Belastungsstörung und einer schweren depressiven Episode.

Soweit diese Erkrankungsformen medikamentös behandelt werden können, stehen erforderliche Medikamente auch in der Türkei zur Verfügung, die dort im Übrigen erheblich preiswerter als in Deutschland sind (VG Bremen, Urteil vom 05.11.2009 – 2 K 113/09.A).

Die Erkrankung der Klägerin zu 1. ist nicht so gravierend, dass sie nicht in der Türkei behandelt werden könnte. Dieses erschließt sich schon aus dem zeitlichen Verlauf. Die Klägerin zu 1. lebt bereits seit 1996 in Deutschland. Die psychotherapeutische Praxis von Herrn .....hat sie nach seinem Attest aber erst Ende Oktober 2009 zur Aufnahme einer Behandlung aufgesucht. Dieses stand in zeitlichem Zusammenhang mit der Ladung zum Termin in ihrem Asylklageverfahren, die ihrem Prozessbevollmächtigten am 01.10.2009 zugestellt wurde. Es liegt daher nahe, dass das Aufsuchen dieser Praxis mit der Befürchtung der Klägerin zu 1. zusammenhängt, ihre Aufenthaltsmöglichkeit in Deutschland verlieren zu können.

Wenn in dem Attest eine vorerst bestehende Reiseunfähigkeit der Klägerin zu 1. bescheinigt wird, deutet dieses ebenfalls darauf hin, dass ihre derzeitige depressive Episode wohl in der Angst vor der Abschiebung und damit vor dem Verlust der zurzeit in Deutschland für sie gegebenen relativen wirtschaftlichen und sozialen Sicherheit begründet ist. So könnten auch die „Tendenzen zur Suizidalität“ in dem Attest vom 17.12.2009 erklärt werden, von denen in den vorangegangenen 13 Jahren des Aufenthalts der Klägerin zu 1. in Deutschland in ihren diversen Asylverfahren keine Rede war. Eine akute Suizidalität ist im Übrigen nicht bescheinigt worden. Beziehen sich die „Tendenzen zur Suizidalität“ auf die befürchtete Abschiebung, wären diese im Rahmen der Vollziehung der Abschiebung durch die Ausländerbehörde im Hinblick auf die Reisefähigkeit der Klägerin zu 1. als inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis zu prüfen. Inlandsbezogene Abschiebungshindernisse sind nicht Gegenstand der Entscheidung des Bundesamtes und daher auch nicht im Asylklageverfahren zu entscheiden (VG Bremen, Urteil vom 05.11.2009 – 2 K 1462/07.A).

#### 6.2.4

Schließlich hat das OVG Bremen in einem Urteil vom 05.03.2008 (2 A 298/04.A) bestätigt, dass in der Türkei hinreichende Behandlungsmöglichkeiten für psychische Erkrankungen bestehen. In dem Urteil heißt es:

„Auch aus einer psychischen Erkrankung ergibt sich für den Kläger keine relevante Gefährdung.“

Aus einer Krankheit kann sich ein Abschiebungshindernis im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG ergeben, wenn zu erwarten ist, dass eine Abschiebung zu einer erheblichen Gesundheitsgefahr, also einer Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität führt. Das wäre der Fall, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechtern würde (BVerwG, B.v. 24.05.2006, 1 B 118/05, InfAuslR 06, 485 m.w.N.). Diese Gefahr kann sich auch daraus ergeben, dass im Zielstaat der Abschiebung Behandlungsmöglichkeiten nicht existieren oder der Betroffene sie aus finanziellen oder anderen Gründen tatsächlich nicht ergreifen kann (BVerwG, U.v. 25.11.1997, 9 C 58/96, BVerwGE 105, 383; U.v. 29.10.2002, 1 C 1/02, DVBl 03, 463).

Konkret ist eine Gefahr, wenn die Verschlechterung des Gesundheitszustandes alsbald nach der Rückkehr in das Heimatland einträte (BVerwG, B.v. 24.05.2006, 1 B 118/05, InfAuslR 06, 485, juris Rn. 4 m.w.N.). Beherrschbare Übergangsprobleme, wie die Gefahr, dass es bei der Umstellung einer laufenden Behandlung zu Verzögerungen kommt, oder Schwierigkeiten des Patienten, erforderliche und tatsächlich erreichbare Hilfen rechtzeitig in Anspruch zu nehmen, bilden insofern kein Abschiebungshindernis im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG, sondern sind von der Ausländerbehörde bei der konkreten Durchführung der Abschiebung zu berücksichtigen und zu minimieren (BVerwG, U.v. 29.10.2002, 1 C 1/02, DVBl 2003, 463, juris Rn. 10).

...

Zur Gesundheitsversorgung in der Türkei sind folgende Auskünfte relevant:

Dr. Penteker von der Deutschen Sektion der Internationalen Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges/Ärzte in sozialer Verantwortung e.V. (IPPNW) hat in einer Stellungnahme vom 11.11.2001 erklärt, zwar könnten in der Türkei alle Krankheiten adäquat diagnostiziert und behandelt werden, die gute Medizin sei jedoch für kurdische Flüchtlinge unerreichbar. An staatlichen Krankenhäusern könne bestenfalls eine stationäre Behandlung bzw. Krisenintervention durch Ruhigstellen durchgeführt werden. Personen ohne Einkommen und Vermögen hingen vom Erhalt der Grünen Karte ab, die viele nicht erhielten, weil sie sich nicht zu den zuständigen Behörden trauten.

Nach einer Stellungnahme des Generalkonsulats der Deutschen Botschaft in Istanbul vom 16.07.2003 sind keine Dauereinrichtungen für psychisch kranke Erwachsene wie offene oder geschlossene Psychiatrien, Wohnheime im geschützten Raum oder betreute Wohneinheiten vorhanden. Soweit kein Daueraufenthalt in einer psychiatrischen Klinik notwendig ist, sei die Betreuung psychisch kranker Menschen in den Groß- und Provinzstädten der Türkei anscheinend sichergestellt, nicht jedoch ihre persönliche, sozialpädagogische oder psychosoziale Betreuung und/oder Rehabilitation bzw. Unterstützung ihrer Familien. Psychisch Kranke ohne ausreichende Privatversicherung seien von den Zentraleinrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens oder des Sozialversicherungssystems abhängig. Auch das Gesundheitsministerium bestätige, dass die rein medizinische Versorgung von Behinderten und psychisch Kranken gesichert sei, weiterführende Therapien aus fachlichen und finanziellen Gründen im Allgemeinen jedoch nicht angeboten werden könnten. Anschlusstherapien von aus Deutschland zurückkehrenden Patienten müssten - schon aufgrund der unterschiedlichen Behandlungskonzepte - ausgeschlossen werden. Die Zentralkrankenhäuser, deren Anzahl je Provinz variere, müssten als Gründungsvoraussetzung eine neurologische und psychiatrische Abteilung führen. Landesweit unterhalte das Gesundheitsministerium fünf Fachkliniken für Psychiatrie. 137 Krankenhäuser in 68 Städten seien berechtigt, Gesundheitszeugnisse über Behinderte auszustellen, sodass davon auszugehen sei, dass nicht in allen Provinzen des Landes (nach dem Lagebericht des AA vom 25.10.2007, S. 9 gibt es 81) fachärztliche Kompetenz zur Verfügung stehe.

...

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe beschreibt in ihrer Stellungnahme „Die medizinische Versorgungslage in der Türkei“ vom 13.08.2003 große regionale Unterschiede in der Qualität der medizinischen Versorgung. In den Großstädten der Westtürkei befänden sich gut ausgerüstete Spitäler. Hier seien Gesundheitseinrichtungen auf allen Ebenen, teilweise auch auf westlichem Niveau vorhanden. Die südöstlichen Landesteile seien schlechter versorgt. In Elazig befinde sich eine der landesweit fünf auf psychische Erkrankungen spezialisierten Kliniken des Gesundheitsministeriums. Eine rein medikamentöse Versorgung psychisch kranker Menschen gelte als gesichert. Weiterführende Psychotherapien könnten aus fachlichen und finanziellen Gründen nicht angeboten werden.

...

Der Lagebericht des Auswärtigen Amtes (AA) vom 25.10.2007 (S. 36 f., Anlage) erklärt, psychische Erkrankungen könnten grundsätzlich türkeiweit medizinisch versorgt und behandelt werden. Das Gesundheitssystem der Türkei eröffne psychisch kranken Menschen umfassenden Zugang zu Gesundheitsdiensten und Beratungsstellen. Psychische Erkrankungen könnten in der Türkei in allen Krankenhäusern, die über eine Abteilung für Psychiatrie verfügen, behandelt werden. Es dominiere eine krankenhauserorientierte Betreuung bei gleichzeitigem Fehlen differenzierter ambulanter (Tageskliniken und/oder –stätten) und komplementärer Versorgungsangebote (z. B. Beratungsstellen, Kontaktbüros, betreutes Wohnen etc). Weiterführende Therapien könnten aus fachlichen und finanziellen Gründen nicht immer angeboten werden. Zu den Behandlungskonzepten zählten Therapien, wie sie auch in Westeuropa üblich seien, u. a. Psychotherapie. Der staatlichen Aufsicht unterstünden 444 private Rehabilitationszentren für psychisch Kranke. Während private Einrichtungen in jeder Hinsicht EU- Standards entsprächen, gelte das nicht immer für öffentliche Krankenhäuser. Vor allem auf dem Land seien erhebliche Defizite festzustellen. Bei der Behandlung psychischer Erkrankungen sei ein ständig steigender Standard festzustellen.

...

Die Feststellung des Senats, dass psychische Erkrankungen in der Türkei grundsätzlich behandelt werden können und eine notwendige Behandlung auch von mittellosen Patienten realisiert werden kann, stimmt mit der jüngeren Rechtsprechung anderer Obergerichte überein (OVG Nordrhein-Westfalen, U.v. 18.01.2005, 8 A 1242/03.A; Bayerischer VGH, U.v. 07.06.2005, 11 B 02.31096, beide juris; OVG Saarland, U.v. 01.09.2005, 2 R 1/05).“

7.

Der Lebensunterhalt der Kläger ist bei einem Aufenthalt in der Türkei als hinreichend gesichert anzusehen.

Soweit die Klägerin zu 1. nicht unmittelbar auf die Hilfe ihrer in der Türkei lebenden eigenen Familie zurückgreifen kann - nach ihren Angaben in der mündlichen Verhandlung hat sie acht Geschwister -, ist jedenfalls davon auszugehen, dass ihre erwachsenen Kinder, die Kläger zu 3. bis 5., ihren Lebensunterhalt selber in der Türkei verdienen und ihre Mutter und die jüngste

...

Schwester .....unterstützen können (vgl. zum traditionellen Zusammenhalt türkisch-arabischer Großfamilien VG Bremen, Urteil vom 22.06.2006 – 2 K 679/05.A).

Im Urteil des VG Bremen vom 06.08.2009 (2 K 2909/08:A) ist zur Frage der Lebensgrundlage in der Westtürkei ausgeführt worden:

Es steht insbesondere nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten, dass der Kläger nach seinen persönlichen Verhältnissen nicht in der Lage sein wird, in der Westtürkei ein das Existenzminimum sicherndes Auskommen zu finden. Es sind vorliegend keine überzeugenden Anhaltspunkte dafür ersichtlich, die grundsätzlich für kurdische Zuwanderer nach wie vor in der Westtürkei bestehenden Existenzmöglichkeiten (VG Bremen, Urteil vom 21.08.2008 - 2 K 2613/05.A; Urteil vom 07.05.2009 – 2 K 1940/07.A) für den Kläger als nicht gegeben anzusehen. Der Kläger ist 41 Jahre alt und arbeitsfähig. Er arbeitet in Deutschland als Eisenflechter auf dem Bau. Solche Arbeiten sind auch in der türkischen Baubranche gefragt. Da er nach bald 15jährigem Aufenthalt in der Bundesrepublik über gewisse deutsche Sprachkenntnisse verfügt, bietet sich für ihn auch eine Beschäftigungsmöglichkeit in der Tourismusbranche der Türkei an.

Im Übrigen ist für die Türkei signifikant, dass die Lebensverhältnisse durch ein starkes West-Ost-Gefälle geprägt sind und der Abwanderungsdruck aus dem Südosten in den Westen der Türkei anhält (Lagebericht Türkei des Auswärtigen Amtes vom 11.09.2008). Die Türkei hatte in den letzten Jahren eine deutliche Steigerung des Bruttozialprodukts zu verzeichnen. Dabei entfallen etwa 50 % des Bruttozialprodukts des ganzen Landes auf die Metropole Istanbul und ihr Einzugsgebiet, was deren Anziehungskraft noch erhöht (Lagebericht Türkei des Auswärtigen Amtes vom 25.10.2007). Zwar ist zu konstatieren, dass letztlich eine kleine Schicht von sehr Wohlhabenden deutlich ärmeren breiten Bevölkerungsschichten gegenübersteht. Doch sind gleichwohl in der Westtürkei die wirtschaftlichen Existenzmöglichkeiten - wenn auch im Vergleich zu westeuropäischen Ländern auf deutlich niedrigerem Niveau - für einkommensschwache Personengruppen gegeben. In diesem Zusammenhang ist ferner zu berücksichtigen, dass der Anteil der Schattenwirtschaft in der Türkei sehr hoch ist und daher die realen Durchschnittseinkommen wesentlich höher liegen dürften als die offiziellen statistischen Angaben ausweisen (Lagebericht Türkei des Auswärtigen Amtes vom 25.10.2007). Dass sich an dieser Situation in jüngerer Zeit Wesentliches geändert hat, ist den Unterlagen in der Türkei-Dokumentation des Verwaltungsgerichts nicht zu entnehmen.“

Diese Ausführungen gelten für Türkisch sprechende arabischstämmige Staatsangehörige der Türkei entsprechend. Die Kläger zu 3. bis 5. sprechen Deutsch, Türkisch und Arabisch. Alle drei haben in Deutschland eine Schule besucht. Die Klägerin zu 3. hat eine Lehrstelle als Friseurin, die Klägerin zu 4. als Restaurantfachfrau. Als junge Erwachsene mit Schulbildung und Sprachkenntnissen in Deutsch und Türkisch haben sie insbesondere im Tourismussektor in der Türkei im Westen oder auch an der Schwarzmeerküste Zugang zum türkischen Arbeitsmarkt. Es gibt keine überzeugenden Anhaltspunkte dafür, warum ihnen in der Türkei eine Existenzsicherung nicht gelingen sollte.

8.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, soweit über die Klagen entschieden wurde. Hinsichtlich der zurückgenommenen Klagen folgt die Kostenentscheidung aus § 155 Abs. 2 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,  
(Tag-/Nachtbrieffkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung gemäß § 78 Abs. 3 AsylVfG zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt werden.

Die sich auf den durch Klagerücknahme beendeten Verfahrensteil beziehende Einstellungs- und Kostenentscheidung ist gemäß §§ 92 Abs. 3 Satz 2, 158 Abs. 2 VwGO unanfechtbar.

gez.: Kramer

## **Beschluss**

**Der Gegenstandswert wird zum Zwecke der Kostenberechnung gemäß § 30 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) auf 6.600,00 Euro festgesetzt.**

### **Hinweis**

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Bremen, 07.01.2010

Das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen – 2. Kammer -:

gez.: Kramer

## **Beschluss**

**Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechtsanwalt Popal für die verbundenen Klageverfahren wird abgelehnt.**

### **Gründe**

Es bestehen keine hinreichenden Erfolgsaussichten (§§ 166 VwGO, 114 ZPO). Auf die Ausführungen im vorstehenden Urteil wird verwiesen. Außerdem sind keine Erklärungen und Belege nach § 117 Abs. 2 ZPO vorgelegt worden.

### **Hinweis**

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Bremen, 07.01.2010

Das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen – 2. Kammer -:

gez.: Kramer